

Die Linke im Visier

Zur Errichtung der Konzentrationslager 1933

Herausgegeben von
Nikolaus Wachsmann
und Sybille Steinbacher

Sonderdruck



WALLSTEIN VERLAG

DANIEL SIEMENS

SA-Gewalt, nationalsozialistische »Revolution«
und Staatsräson: Der Fall des Chemnitzer
Kriminalamtschefs Albrecht Böhme 1933/34

Die Verfolgung von politischen und ideologischen Gegnern des Nationalsozialismus ab 1933 wäre ohne die aktive Bereitschaft der deutschen Polizei zu einer weitgehend einvernehmlichen Zusammenarbeit mit den neuen Machthabern nicht möglich gewesen.¹ Diese Bereitschaft, die nicht unbedingt Übereinstimmung in allen ideologisch-politischen Fragen zwischen Polizei und Nationalsozialismus bedeutete, aber doch auf eine praktische Anerkennung der neuen Machtverhältnisse hinauslief, kam 1933 nicht überraschend. Sie hatte sich bereits seit den späten zwanziger Jahren abgezeichnet, wie Studien zur Polizeigeschichte in den letzten Jahrzehnten umfassend herausgearbeitet haben.² Die zunehmende Radikalisierung des politischen »Tageskampfes«, die Gewalt der Straße zwischen den paramilitärischen Einheiten der verschiedenen Parteien – in den letzten Jahren der Republik vor allem der SA, dem Rotfrontkämpferbund und dem Reichsbanner – hatte von der Polizei zunehmend eine politische Positionierung verlangt. Die traditionell mehrheitlich eher »national« denn »sozialistisch« denkenden Polizisten optierten vor diesem Hintergrund immer stärker für die NSDAP, deren politische Zielvorstellung einer von Hitler autoritär geführten sogenannten Volksgemeinschaft ihnen unter Ordnungsgesichtspunkten noch am ehesten geeignet schien, die verhärteten politischen Frontstellungen zu überwinden. Zudem machten die Nationalsozialisten attraktive Integrationsangebote: Während ihre Propaganda die einzelnen Polizisten als prinzipiell tüchtig und national zuverlässig umwarb, schmähten die stärker auf offene Konfrontation setzenden Kommunisten die Polizeikräfte als Handlanger des »Systems«, als Vollzugsbeamte des Kapitals und als Verräter an der eigenen Klasse.³

Dies alles ist bekannt und bedarf keiner neuen Untersuchung. Weniger bekannt, oder jedenfalls selten genauer analysiert, ist hingegen, wie sich das Zusammenspiel zwischen der ideologischen Prägung der Poli-

zeibeamten, den damals aktuellen Theorien in der wissenschaftlichen Kriminalistik⁴ und den tagespolitischen Zielen, hier vor allem der Verfolgung der politischen Linken, gestaltete. Dieser Beitrag wird das Zusammenspiel am Beispiel eines aufschlussreichen, wenn sicherlich auch nicht verallgemeinerbaren Einzelfalls untersuchen – und damit Wissenschaftsgeschichte, Polizei- und Justizgeschichte sowie politische Geschichte in einer Mikrostudie zusammenführen. Im Zentrum steht eine überaus schillernde Persönlichkeit: Dr. iur. Albrecht Böhme, 1933 und 1934 Vorstand des Kriminalamts Chemnitz und damit zuständig für die Landgerichtsbezirke Chemnitz und Freiberg.⁵

Eine Karriere zwischen Praxis und Wissenschaft

Julius Albrecht Böhme wurde als Sohn des Oberstaatsanwalts Karl Julius Böhme und seiner Ehefrau Anna am 17. Juli 1891 in Chemnitz in eine evangelisch-lutherische Familie geboren. Nach Besuch der Fürstenschule zu Grimma, einem humanistischen Gymnasium, studierte er Rechtswissenschaften an den Universitäten Erlangen, München und Leipzig. 1914 bestand er in Leipzig die erste juristische Staatsprüfung mit dem Prädikat »gut«. 1917 – nach einer kurzen Zeit als Soldat, die wegen beidseitiger Kurzsichtigkeit rasch mit der Ausmusterung endete – legte er in Dresden die zweite Staatsprüfung, das Richterexamen, ab. Ende 1920 wurde Böhme in Leipzig zum Doktor der Rechte promoviert. Von September 1921 an arbeitete er bei der Kriminalpolizei Dresden, an deren Aufbau unter demokratischen Vorzeichen er nach eigener Aussage entschlossen mitwirkte. Seit 1925 leitete er das Kriminalamt Chemnitz.⁶

Neben der praktischen Arbeit widmete sich Böhme auch der Wissenschaft. Er nahm an neuen Entwicklungen in Kriminalistik, Gefängnis-kunde und Strafrecht regen Anteil und publizierte regelmäßig Besprechungen und Aufsätze in Fachzeitschriften. Sein Hauptwerk war eine für die damalige Zeit ebenso ungewöhnliche wie im nationalsozialistischen Sinne »moderne« Studie mit dem Titel »Psychotherapie und Kastration. Die Bedeutung der Psychotherapie als Erziehungs- und Ausscheidungsmethode für sexuell Abwegige und Sittlichkeitsverbrecher«, veröffentlicht im einschlägig bekannten Münchner J. F. Lehmanns Verlag im Jahr 1935.⁷ Das Buch ist eine ungewöhnliche Mischung: Einerseits lässt Böhme im Vorwort in klar nationalsozialistischer Diktion keinen Zweifel daran, dass ihn nicht etwa »übertriebenes Humanitätsempfinden« zu seiner Studie motiviert habe, sondern im Gegenteil »klarer, nüchterner Wille zur Beseitigung kranker Stellen am Volkskörper«. Andererseits

spricht er sich im Buch für eine sehr zurückhaltende Anwendung der Zwangskastration bei Kriminellen aus, wie sie das am 24. November 1933 in Kraft getretene Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher ermöglichte.⁸ Böhme plädiert stattdessen für eine Ausweitung der Psychotherapie, die anderen Zwangsmaßnahmen in jedem Fall vorangehen müsse.⁹ Die Psychotherapie, so Böhme, habe Teil einer neuen Strafjustiz zu sein, welche die »vorbeugende Erziehung« potentieller Straftäter als eine ihrer wichtigsten Aufgabe verstehe und sich zu diesem Zweck auf eine »opferbereite [sic], wissenschaftlich und praktisch gleich hart geschulte, rassenhygienisch und psychotherapeutisch eingearbeitete Ärzteschaft« stützen sollte. Medizin, Rechtswissenschaft und Kriminalistik, so sein Fazit, sollten im Nationalsozialismus so weit wie möglich zusammenarbeiten.¹⁰

Bereits zwei Jahre zuvor hatte Böhme, der noch in der Weimarer Republik zum Oberregierungsrat befördert worden war, den politischen Systemwechsel aktiv und grundsätzlich zustimmend mitgemacht. Mit Wirkung vom 1. Mai 1933, also zum letztmöglichen Zeitpunkt, ehe die von der NSDAP verhängte Aufnahmesperre galt, trat er der Partei mit der Mitgliedsnummer 2.413.020 bei. Dies lässt sich als Hinweis deuten, dass sich Böhme zu diesem Schritt vor allem aus Karrieregesichtspunkten heraus entschloss.¹¹ Allerdings gab es eine ideologische Schnittmenge: So postulierte Böhme in Kontinuität zu seinen Überlegungen aus der Weimarer Republik und in Übereinstimmung mit neuen kriminalpolitischen und gesetzgeberischen Maßnahmen der Hitler-Regierung eine »allgemeine Wehrpflicht gegenüber dem Verbrechen«, die vor allem in einer engen Zusammenarbeit zwischen Kriminalpolizei und der Bevölkerung zum Tragen kommen sollte. »Abwehrwille und Abwehrkräfte« der Bevölkerung müssten an Stelle der bislang vorherrschenden Gleichgültigkeit gegenüber dem angeblich »immer dreister auftretenden Verbrechen« gestärkt werden.¹² Gegen »Schwerstverbrecher« sei ein rücksichtsloses Vorgehen geboten. Die »nationale Erhebung« werde auch die Aufgaben der Kriminalpolizei neu bestimmen – gemäß der Einsicht, dass »die Verbrechensbekämpfung nur in lebendiger Verbindung mit dem Volke selbst gelöst werden kann«.¹³ Nach dem Zweiten Weltkrieg behauptete Böhme, er habe seinerzeit tatsächlich geglaubt, »daß durch den Nationalsozialismus ein Rechtsstaat entstehen würde.«¹⁴ Für den Hallenser Historiker Patrick Wagner, der Böhme in seinem Standardwerk »Volksgemeinschaft ohne Verbrecher« mehrfach erwähnt, war der Leiter der Chemnitzer Kripo ein ideologischer Hardliner, der einer vorbeugenden Kriminalpolizeiarbeit unter nationalsozialistischen Vorzeichen das Wort redete und die bis in die Weimarer Republik gülti-

gen rechtlichen Grenzen der Polizeiarbeit zu Lasten der Verdächtigen verändern wollte.¹⁵

Man würde auch angesichts von Böhmes weiterem Lebensweg – er trat wie viele der höheren Polizeibeamten in den späten dreißiger Jahren der SS bei (Mitgliedsnummer: 369.757) und wurde am 1. Dezember 1940 zum SS-Obersturmbannführer befördert¹⁶ – nichts anderes vermuten, gäbe es nicht einen kleinen, aber überaus interessanten Nachlass Böhmes im Münchner Institut für Zeitgeschichte sowie eine umfangreiche Entnazifizierungsakte im dortigen Staatsarchiv. In den Unterlagen befinden sich zahlreiche Duplikate amtlicher Schriftwechsel, die Böhme nach eigener Aussage ab 1933 auch privat archivierte, angeblich in der sicheren Vorahnung, dass er sich eines Tages für sein Verhalten während des Dritten Reichs werde rechtfertigen müssen.¹⁷ Gestützt auf diese Dokumente stellte sich Böhme in der Nachkriegszeit wie so viele seiner Kollegen als aufrechter Verfechter des Rechtsstaatsgedankens dar, der während der NS-Diktatur wegen seines – so wörtlich – »offenen Kampfes für Recht und Gesetz« schwer gelitten habe. Existenz und Leben habe er auf Spiel gesetzt und natürlich auch beruflich »jahrelange Nachteile« hinnehmen müssen.¹⁸ Ob dies in Böhmes Fall mehr war als eine bloße Schutzbehauptung, soll im Folgenden analysiert werden.

»Ich vertrat allein das Recht«: Ein leitender Kriminalbeamter im Kampf gegen den SA-Terror

Tatsächlich gibt es Anzeichen dafür, dass Böhme 1933 und 1934 dem maßgeblich durch die SA erzeugten Klima von Gewalt, Angst und Einschüchterung in Chemnitz entgegengetreten ist. Wie auch in anderen, stark von der Industrie getragenen Teilen Sachsens prägte Gewalt die politischen Auseinandersetzungen in der Stadt bereits in den zwanziger Jahren.¹⁹ Besonders in der Region um Chemnitz, Plauen und Zwickau gründeten sich ab 1921 zahlreiche Ortsgruppen der NSDAP. Der Durchbruch zur Massenpartei gelang der NSDAP in Sachsen allerdings – ähnlich wie in den meisten Orten des Reiches – erst mit der sich rapide verschlechternden Wirtschaftslage ab 1929. In den folgenden Jahren wies Sachsen regelmäßig die höchste Arbeitslosenquote in Deutschland auf.²⁰ Der NSDAP, die nach der Wahl vom Juni 1930 mit 14 Abgeordneten prominent im sächsischen Landtag vertreten war und ihrer Propaganda damit eine deutlich größere Reichweite verschaffen konnte, gelang es nun immer stärker, diejenigen, die um ihre Existenz bangten, für ihre

politische Agitation zu gewinnen.²¹ Diese bestand nicht zuletzt darin, gewaltsame Zusammenstöße mit Anhängern von KPD und SPD zu provozieren. Im Jahr 1932 erreichte diese Art der gewaltsamen politischen Auseinandersetzungen einen vorläufigen Höhepunkt, wie der sozialdemokratische Abgeordnete Karl Gerlach im sächsischen Landtag beklagte. Die Chemnitzer Arbeiter seien »nicht einmal in den eigenen Wohnungen vor dem Terror faschistischer Banden sicher«, zumal es die Polizei am nötigen Engagement fehlen lasse – sowohl bei der Prävention politischer Straftaten wie auch bei deren Aufklärung. Die Sozialdemokraten forderten deshalb wiederholt die Entlassung oder Versetzung der Leitung der Chemnitzer Polizei, allerdings ohne Erfolg. Nach Meinung Gerlachs sei es nicht zuletzt der Untätigkeit der Polizei geschuldet, dass in Chemnitz und Umgebung die Nationalsozialisten »während des Wahlkampfes eine wahre Schreckensherrschaft« ausüben konnten: »SS- und SA-Kolonnen durchziehen in Trupps von 40 Mann die Straßen und schlagen einzelgehende Reichsbannerleute und Flugblattverteiler der Eisernen Front mit Stahlruten und Gummiknüppeln nieder. Revolver und Dolch spielen bei diesen Attentaten eine verhängnisvolle Rolle.«²²

Mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten eskalierte die Situation, zumal am 3. März 1933 in Sachsen 1.500 SA-Männer in den Rang von Hilfspolizisten erhoben wurden.²³ Der am 9. März 1933 zum Reichskommissar für Sicherheit und Ordnung in Sachsen ernannte Manfred von Killinger, ein ehemaliger Freikorpsführer und inzwischen SA-Obergruppenführer, setzte umgehend fünf neue Polizeipräsidenten ein, erfahrene Beamte mit Sympathien für den Nationalsozialismus.²⁴ Die SA agierte in den folgenden Wochen weitgehend schrankenlos; ihre Gewalttaten gegen Kommunisten und Sozialdemokraten sowie gegen die jüdische Bevölkerung von Chemnitz erreichten ein bislang unbekanntes Ausmaß. Einige Beispiele aus der Stadt und der näheren Umgebung seien genannt, ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Am 18. Februar 1933 erstachen SA-Männer den kommunistischen Funktionär Anton Erhardt auf offener Straße, einen Tag später wurde Paul Franke, ein Mitglied des sozialdemokratischen Reichsbanners, auf ähnliche Weise ermordet.²⁵ Am 31. März starb der jüdische Unternehmer Hans Sachs, Mitinhaber der Marschel Frank Sachs AG, einem international erfolgreichen Textilunternehmen, das nach der 1938 erfolgten »Arisierung« unter dem Kürzel »Mafrasa« firmierte.²⁶ Angeblich beging Sachs in seinem Arbeitszimmer Selbstmord, um seiner unmittelbar bevorstehenden Verhaftung durch die Chemnitzer SA zu entgehen.²⁷ Weitere elf Tage später entführten SA-Männer in Uniform den promovierten jüdischen Rechtsanwalt Arthur Weiner, der auch stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender

der Marschel Frank Sachs AG war; seine entstellte Leiche wurde bald darauf in einer Sandgrube außerhalb der Stadt gefunden.²⁸ Der Befehl zu Weiners Ermordung, so schrieb es Böhme nach dem Krieg, sei seinerzeit vom SA-Oberführer Kurt Lasch gegeben worden – eben jenem Kurt Lasch, im Zivilberuf Obersteuersekretär, der seit 1930 für die NSDAP im sächsischen Landtag saß, im Oktober 1933 zum thüringischen Staatsrat ernannt wurde und später als ehrenamtlicher Richter am Volksgerichtshof agierte.²⁹ Laschs Sohn Eberhard soll einer der Mörder gewesen sein.³⁰

Lokales Zentrum des frühen SA-Terrors in Chemnitz war das Hansa-Haus, in dem die SA-Stabswache untergebracht war. Räumlichkeiten des dortigen Restaurants dienten der SA ab März 1933 als Foltergefängnis. Ebenfalls von Anfang März an bis Mitte Juni 1933 betrieb der Chemnitzer SA-Sturm 2/104 Haft- und Folterstätten in den ehemaligen Arbeitersportheimen an den Sportplätzen Yorck- und Zeisigwaldstraße.³¹ Im April waren zudem 150 Untersuchungshäftlinge im Amtsgerichtsgefängnis auf dem Kaßberg, westlich des Stadtzentrums gelegen, eingesperrt. Der Kaßberg war nur eines von über 20 frühen Konzentrationslagern in Sachsen.³² Das im Herbst 1933 im London publizierte Braunbuch listet für den Zeitraum vom 3. März bis zum 1. August 1933 allein für Chemnitz und die nähere Umgebung insgesamt zehn politisch motivierte Mordfälle auf.³³

Eine Besonderheit des Chemnitzer SA-Terrors im Jahr 1933, so schreibt der Historiker Steffen Held, war nicht nur dessen Intensität, sondern auch das »zielgerichtete Vorgehen der lokalen SA gegen Spitzenbeamte von Landesbehörden und kommunalen Einrichtungen«.³⁴ Einer der Chemnitzer Spitzenbeamten war Albrecht Böhme, und er scheint diese Kampfansage der SA zum Anlass für ein energisches Entgegenreten genommen zu haben. So hatte etwa die Polizei im Haus des offenbar schon sehr früh als besonders gefährdet geltenden Rechtsanwalts Weiner eine Notklingel installiert, um bei einem eventuellen Überfall rasch vor Ort sein zu können.³⁵ In seinem Vorgehen gegen mutmaßliche SA-Täter kam dem Leiter der Kriminalpolizei zugute, dass die SA-Gewalt in Chemnitz bereits national und sogar international Aufsehen erregt hatte; über den Mordfall Weiner berichtete etwa die Londoner *Times*.³⁶ Auch der erbitterte Machtkampf innerhalb der NS-Bewegung in Sachsen, den der Reichskommissar und spätere sächsische Ministerpräsident Manfred von Killinger mit Gauleiter Martin Mutschmann ausfocht, spielte eine Rolle: Während von Killinger angeblich für eine Bestrafung der Täter im Fall Weiner eintrat, soll Mutschmann diese erfolgreich verhindert haben.³⁷ Allerdings erinnerte

sich Böhme, dass von Killinger »wegen des Weinermordes nicht sonderlich berührt« war.³⁸

Auch wenn es also durchaus Gründe gab, die aus NS-Sicht für eine rasche Aufklärung und Bestrafung der SA-Täter sprachen, so sind Deutlichkeit und Unnachgiebigkeit in den internen Schreiben Böhmes bemerkenswert. Dies zeigt vor allem sein »Polizeilicher Gesamtbericht« für Chemnitz, den er am 16. Juli 1933 »auf Anweisung des Ministeriums des Innern« an den Juristen Curt Ludwig von Burgsdorff,³⁹ Ministerialdirektor im sächsischen Innenministerium unter Karl Fritsch, einem Gefolgsmann Mutschmanns,⁴⁰ absandte. Böhmes Bericht erfolgte genau zu der Zeit, als das NS-Regime anordnete, vermeintliche »Einzelsaktionen« der Parteiverbände, was vor allem die SA betraf, »rücksichtslos« zu ahnden. Sein dezidiertes Auftreten gegen Teile der Chemnitzer SA war sicherlich auch auf diesen Kurswechsel zurückzuführen.⁴¹

Böhme zeichnete zunächst ein überaus düsteres Bild: in Chemnitz sei die ursprüngliche »Begeisterung aller Schichten« aus Anlass der Machtübernahme der Nationalsozialisten schnell in eine »äußert gespannte« Stimmung umgeschlagen, in der Angst vor Denunziation und Schutzhaft weit verbreitet sei. Schuld an dieser Situation seien die lokalen SA-Einheiten und hier vor allem der Sturm 2/104 aus dem Sonnenbergviertel unter der Leitung des Elektrikers Max Schuldt, der in der Stadt eine wahre »Schreckensherrschaft« ausübe: »Mißhandlungen, die in verschiedenen Fällen auch den Tod der mißhandelten Personen zur Folge hatten, sind dort an der Tagesordnung.«⁴² Böhme beschrieb die Folterungen durch die SA und ihre Opfer detailliert: »Es sind Fälle zu verzeichnen, wo die Opfer angebunden, nackt ausgezogen und bis zur Bewußtlosigkeit geprügelt wurden. U. a. hat man sie mit glühenden Eisen in das Gesäß gestochen und die Nacht über in eine Art Kiste gesteckt, wo sie bis zum Morgen, wie eine Schlange zusammengerollt, ausharren mußten. [...] Die Mißhandlungen sind teils derartig gewesen, das fast kein Fleckchen heile Haut am ganzen Körper mehr zu sehen war.« Das Verhältnis zwischen SA und Polizei sei überaus gespannt, gewaltsame Zusammenstöße seien nur durch das äußerst besonnene Auftreten der Beamten verhindert worden.⁴³

Böhme gab an, dass er anders als die Politische Abteilung des Polizeipräsidiums die ihm bekanntgewordenen SA-Verbrechen stets an seine Vorgesetzten gemeldet habe, und verwies vorsorglich auf Paragraph 163 der Strafprozessordnung, wonach »bei Gefahr im Verzug« die nötigen Ermittlungen auch ohne besonderen Auftrag von Amts wegen vorzunehmen seien.⁴⁴ Besonders im Mordfall Weiner, bei dem inzwischen zweifelsfrei feststehe, dass SA-Männer die Täter seien, sei eine Bestra-

fung der Täter schon »aus Gründen der Staatsraison« dringend geboten: Nicht nur hätten »ausländische Juden« eine außergewöhnlich hohe Belohnung von 50.000 Reichsmark ausgesetzt, was die Wahrheit früher oder später sicher ans Licht der Öffentlichkeit bringen werde, da viele Menschen in Chemnitz über Hintergründe und Täter gut im Bilde seien, aber in der Regel aus Angst schwiegen. Auch gehe in der Stadt das geflügelte Wort um: »Wenn die das können ohne belangt zu werden, dann machen wir das auch.« Der Mordfall Weiner sei demnach nicht nur ein »idealer Fall für die Greuelpropaganda der Juden«, sondern werde auch zum Gradmesser für die Frage, ob der neue nationalsozialistische Staat seine Autorität auch gegen Angriffe von innen, also von Teilen der NS-Bewegung selbst, werde geltend machen können. Beim Übergang von der »Parteibewegung zum Staat« jedenfalls dürfe es eine »Privilegierung einer bestimmten Einrichtung des neuen Staates« [gemeint war zweifelsfrei die SA] nicht geben, schon wegen des »Gemeinschaftsgedankens« der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft.⁴⁵

Ob Böhme mit solchen Aussagen seine antisemitischen und ordnungspolitischen Überzeugungen zum Ausdruck brachte oder ob er – wie er später behauptete – eine solche Rhetorik nur aus taktischen Gründen benutzte, um trotz seiner Anprangerung der SA-Gewalt, zu der ihn sein Gewissen zwingt, als »guter Nationalsozialist« zu erscheinen, ist eine wichtige Frage, auf die noch zurückzukommen sein wird.⁴⁶ Festhalten lässt sich an dieser Stelle zunächst, dass sich Böhme im Jahr 1933 überaus geschickt mit nationalsozialistischen Argumenten und Floskeln gegen den Terror der SA und für eine geordnete nationalsozialistische Strafrechtspflege aussprach. Sein späterer Beitritt zur SS deutet zugleich darauf hin, dass er sich nicht nur aus taktischen Gründen an die neuen Realitäten und Autoritäten anpasste, sondern dass er jedenfalls dann keine prinzipiellen Einwände gegen die antisemitisch-rassistische Politik der Nationalsozialisten mehr hatte, nachdem diese im Sommer 1934 die SA-Führungsspitze ausgeschaltet und ihre Herrschaft konsolidiert hatten.

Nationalsozialistische »Revolution« und Staatsräson

In der Phase der nationalsozialistischen Machtübernahme stellte sich Böhme als Befürworter einer kompromisslosen Politik von Recht und Ordnung dar. Er dachte konsequent »vom Staat« und dessen Normen her – nutzte dies aber gerade nicht zu einer Kritik des Nationalsozialismus »von rechts«, wie sie etwa Edgar J. Jung in seiner für Franz von



*Albrecht Böhme,
Kriminalamtschef in Chemnitz*

Papen geschriebenen »Marburger Rede« vom Juni 1934 programmatisch formulierte, sondern bemühte sich vielmehr, das Alte und das Neue in Übereinstimmung zu bringen, den Nationalsozialismus gewissermaßen in die Tradition deutscher Rechtsstaatlichkeit einzupassen. Gerade deshalb sei gegen die »Exzesse« der Jahre 1933/34 ein »Durchgreifen« dringend geboten. Dieses werde den Ideen Hitlers erst ihre wahre Geltung verschaffen: »Die Parteierfahrung muß sich mit der Staatserfahrung auseinandersetzen. Die Staatserfahrung muß berücksichtigt werden und da gilt immer noch der Grundsatz, daß das Fundament eines Staates die Gerechtigkeit ist.« Damit die »nationale Erhebung« nicht noch weiter beschmutzt werde, seien die für den Chemnitzer SA-Terror Verantwortlichen in Schutzhaft zu nehmen. Und wenig später wurde Böhme grundsätzlich: »Die neue Zeit darf systematische, sadistische Quälereien wehrloser Gefangener nicht dulden, sie muß auch in Hinsicht auf den deutschen Namen im Auslande unbedingt das Tempo des Vorgehens gegen Juden sich selbst vorbehalten, sie darf nicht die Disziplinwidrigkeit in SA und Polizei fördern, sie darf nicht durch Vertuschen das Hochziel einer Volksgemeinschaft antasten lassen, sie darf um keiner Person willen Ausnahmen von der Idee und dem Willen des Führers zulassen.«⁴⁷

Auch in den Folgemonaten blieb Böhme bei dieser Position, wie weitere Schreiben an das sächsische Innenministerium sowie das Reichsinnenministerium vom Frühjahr 1934 zeigen. So schrieb er am 19. März 1934 an den sächsischen Innenminister Fritsch, dass ihn die Anweisung, wider besseres Wissen in einigen Chemnitzer Mordfällen des Jahres 1933 zu behaupten, die Täter seien nicht zu ermitteln gewesen, in einen schweren »Pflichten- und Gewissenskonflikt« bringe. Die Täter seien in den fraglichen Fällen bekannt; er selbst durch den Eid an den Paragraphen 346 des Reichsstrafgesetzbuchs gebunden: »Ich würde mit dieser Erklärung die begangenen Verbrechen durch eine positive, die Täter begünstigende Handlung decken und damit nicht nur mich, sondern die Polizeibehörde selbst, ja auch den Staat, mit Schuld und Schande belasten.« Sich selbst stilisierte er zum moralisch Überlegenen: Obwohl er den »allgemeinen Weisungen der obersten Führung des Reiches Achtung und Geltung gegenüber ziemlich mächtigen Gegnern verschafft« habe und »bei der Pflicht blieb«, habe er mehrfach von führenden Leuten im neuen Staat »Mißverstehen, Undank und Haß geerntet«.48

Möglicherweise hatte Böhme einflussreiche Fürsprecher in Berlin, die ihm in seinem Kampf gegen einige der führenden Nationalsozialisten in Chemnitz und deren Unterstützer in Dresden den Rücken stärkten. In einem Schreiben vom 15. April 1934 an das Reichsministerium des Innern macht Böhme jedenfalls eine entsprechende Bemerkung.⁴⁹ Reichsinnenminister Wilhelm Frick hatte seit Juli 1933, dem vermeintlichen Ende der »revolutionären Machtergreifung«, ein »besonderes Interesse« an einer geordneten nationalsozialistischen Staatsverwaltung⁵⁰ – und Böhme durfte daher von ihm Zustimmung und vielleicht auch Protektion erwarten. Er erbat zudem ausdrücklich den Schutz Rudolf Heß', seinerzeit Reichsminister ohne Geschäftsbereich, und stellte sich erneut als jemand dar, der gerade aus Sorge um die »nationalsozialistische Revolution« gegen die Chemnitzer SA-Verbrechen vorzugehen habe. Eine Verschleierung der Taten komme weiterhin nicht in Frage, wie Böhme mit Verweis auf das nationalsozialistische Rechtsverständnis ausführte: »Mein Gewissen läßt es nicht zu, mich hinter formaler Juristerei zu verstecken, zumal es diese im dritten Reiche nicht mehr geben soll!«⁵¹

Es dürfte deutlich geworden sein, dass Böhme aus Überzeugung für den neuen nationalsozialistischen Staat eintrat. Zugleich setzte er sich aber auch nach Kräften für ein Ende der SA-Terrorherrschaft in Chemnitz und für eine Bestrafung von SA-Gewalttätern ein – bis zum Sommer 1934 allerdings weitgehend ohne Erfolg.⁵² Das war für ihn kein Widerspruch, was darauf verweist, dass die Etablierung des Dritten Reiches keinesfalls ein gradliniger Prozess war.⁵³ Auch zeigt der Fall Böhme,

dass es nationalsozialistische Beamte mit Rückgrat gab, denn trotz allen rhetorischen Geschicks war sein Vorgehen nicht ohne persönliches Risiko.⁵⁴ Dass er dieses Risiko einging, gilt es hervorzuheben – ganz gleich wie seine Motive ex post zu beurteilen sind und wie sehr er immer wieder zu selbstgefälligem Querulamentum neigte. Dies gilt gerade auch vor dem Hintergrund, dass die große Mehrheit der deutschen Amtsträger vergleichbaren Mut nicht aufbrachte.

Böhmes entschiedenes Auftreten gegen einige Chemnitzer SA-Führer in den Jahren 1933/34 bedeutete keinesfalls das Ende seiner Polizeikarriere, auch wenn er zunächst – so jedenfalls seine eigene Sicht – bei anstehenden Beförderungen übergangen wurde. Seine kontinuierliche Karriere mag verschiedenen Faktoren geschuldet gewesen sein: seiner publizistischen Aktivität im Sinne nationalsozialistischer Strafrechtspolitik, außerdem seiner Parteimitgliedschaft, aber auch dem Umstand, dass er »arischer« Abstammung war – anders als etwa der Magdeburger Landgerichtsdirektor Friedrich Weissler, der im Februar 1933 einen SA-Mann, der in Uniform zu seiner Gerichtsverhandlung erschienen war, mit einer geringen Ordnungsstrafe von drei Reichsmark belegt hatte und drei Wochen später vom Dienst beurlaubt wurde.⁵⁵ Auch wirkte sich die Ausschaltung der SA-Spitze um Ernst Röhm im Sommer 1934 zu Gunsten Böhmes aus, da sie sein entschlossenes Vorgehen gegen die SA gewissermaßen nachträglich sanktionierte. Die SA verlor nun nachhaltig an »Verhandlungsmacht gegenüber der Justiz«, wie der Historiker Thomas Roth die Machtverschiebung im nationalsozialistischen Staat treffend beschreibt.⁵⁶ Während zwischen dem 30. Januar 1933 und dem Sommer 1934 die meisten Ermittlungen wegen SA-Verbrechen rasch eingestellt wurden oder mit sehr milden Verurteilungen endeten, die in der Regel aufgrund von Amnestien nur zum Teil oder überhaupt nicht vollstreckt wurden, strengten die Behörden nach dem Sommer 1934 vermehrt Strafprozesse vor regulären Gerichten an. So musste sich etwa der ehemalige Lagerkommandant des sächsischen KZ Hohnstein, Rudolf Jähnichen, zusammen mit 23 anderen SA-Wachmännern wegen »gemeinschaftlicher schwerer Körperverletzung« im Amt verantworten.⁵⁷

Details über Böhmes berufliches wie privates Leben für die Zeit von der »Nacht der langen Messer« 1934 bis Ende 1938, also genau für die Jahre, als die Nationalsozialisten Teile der Polizei zu einem staatlichen Terrorinstrument um- und ausbauten, sind allerdings kaum bekannt. Er selbst schrieb nach dem Zweiten Weltkrieg, allerdings wenig glaubhaft, er habe in dieser Zeit mehrfach ein Ausscheiden aus dem Dienst oder eine Auswanderung erwogen, solche Überlegungen jedoch mit Rücksicht auf seine fünfköpfige Familie und wegen der Pflicht, »im Interesse

der Allgemeinheit auszuharren«, verworfen.⁵⁸ Weiterhin geht aus den überlieferten Akten nicht hervor, ob Böhmes Ermittlungen wegen SA-Verbrechen in Chemnitz aus der Zeit vor dem sogenannten Röhm-Putsch in den Jahren danach zu weiteren Ermittlungen und eventuellen Strafprozessen führten. Böhme selbst pries eigene Erfolge, ohne allerdings die begrenzte Wirkung seines selbsterklärten »Kampfs um das Recht« zu überspielen: So stellte er einerseits bereits im Juni 1934 befriedigt fest, dass der nationalsozialistische Rechtsanwalt Franz Herberg, der die Chemnitzer SA zu Gewalttaten angestiftet habe, inzwischen von der Partei »von allen seinen Ämtern« entfernt worden war.⁵⁹ Auch habe er, Böhme, immerhin drei »Mordgesellen« vom berüchtigten Chemnitzer Sturm 2/104 unter Max Schuldt zu einer »anderen Feldjägerformation abschieben lassen können«.⁶⁰ Schuldt selbst wurde im Zuge der Mordaktionen des 30. Juni 1934 von SS-Einheiten erschossen.⁶¹ Andererseits, so räumte Böhme ein, habe er nicht erreichen können, dass die Niederschlagung der Strafverfahren aus dem Jahr 1933 aufgehoben wurde. Auch die Akte im Mordfall Weiner sei wahrheitswidrig mit dem Ergebnis geschlossen worden, die Täter hätten nicht ermittelt werden können.⁶²

Der Ruf nach München

Das Jahr 1939 brachte für Böhme eine entscheidende Wende, einen veritablen Karrieresprung. Aus dem vorrangig regional bedeutsamen Chemnitz wurde er zum 3. Februar 1939 vom Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei, Heinrich Himmler, zur Kriminalpolizei nach München versetzt. In der »Hauptstadt der Bewegung« war Böhme fortan mit der Leitung der für den gesamten Bereich Bayerns zuständigen Kriminalpolizeileitstelle München beauftragt.⁶³ Als Leiter der Ermittlungen nach dem Attentat auf Hitler im Bürgerbräukeller am 8. November 1939 erwarb sich Böhme weiteres Ansehen innerhalb der Polizei sowie bei führenden Nationalsozialisten. Nicht zuletzt dank der von ihm veranlassten peniblen Spurensuche wurde der Attentäter Georg Elser ermittelt.⁶⁴ Allerdings trat Böhme auch in München unabhängig auf und mitunter auch lokalen Autoritäten entgegen.

Im Jahr 1940 wurde dann ein Verbrechen begangen, das den Anlass für eine Kraftprobe des Münchner Gauleiters Adolf Wagner mit führenden Nationalsozialisten auf Reichsebene lieferte und in dessen Aufklärung auch Böhme involviert war: der sogenannte Fall Fischer. Fritz Fischer (1898-1985), ein bekannter Revue-Regisseur und ein Günstling

Wagners, soll nach Überzeugung der Sonderkommission der Münchner Kriminalpolizei in der Nacht vom 27. auf den 28. März 1940 eine neunzehnjährige Schauspielerin und Tänzerin in seinem Hotelzimmer sexuell genötigt und auch den Versuch einer Vergewaltigung unternommen haben.⁶⁵ Der Fall Fischer drohte hohe Wellen zu schlagen und beschäftigte die höchste NS-Führungsriege, neben Himmler auch Heydrich und angeblich sogar Hitler.⁶⁶ Dieser habe, so wurde Böhme Anfang April informiert, angeordnet, den Fall möglichst geräuschlos abzuwickeln: Das Verfahren gegen Fischer sei niederzuschlagen, diesem aber einzuschärfen, dass er bei der kleinsten Verfehlung in Zukunft keine Milde zu erwarten habe. Der jungen Schauspielerin sollten 10.000 Reichsmark übergeben werden, je nach Sichtweise als Buße, Schmerzensgeld oder Schweigegeld und vermutlich aus Staatsvermögen stammend. Nach Annahme des Geldes sei die Schauspielerin umgehend aus München auszuweisen; nehme sie das Geld nicht an, müsse sie als »berufsmäßige Dirne« in ein Konzentrationslager eingewiesen werden.⁶⁷

Allem Anschein nach weigerte sich Böhme, dem vermeintlichen Hitler-Befehl in der Affäre Fischer nachzukommen. In einem als »geheim« deklarierten Schreiben an seinen Vorgesetzten, den Höheren SS- und Polizeiführer SS-Obergruppenführer Karl Freiherr von Eberstein vom 7. April 1940, argumentierte er, dass formal die Kriminalpolizei für die Vollstreckung des fraglichen Befehls nicht zuständig sei. Auch schlug Böhme vor, vor weiteren Entscheidungen in dieser Sache Himmler persönlich Bericht über die Sache zu erstatten. Heydrich, von dem bekannt war, dass er Fischer überwachen ließ,⁶⁸ sei ebenfalls anzuhören. Schließlich berief sich Böhme auf den Eid, den er Hitler geleistet habe. Dieser erlaube es ihm nämlich nicht, gegen die Befehlskette im nationalsozialistischen Staat zu verstoßen.⁶⁹ Nach dem Zweiten Weltkrieg gab Böhme als tatsächlichen Grund für seine Weigerung an, dass man von ihm seinerzeit nicht habe verlangen können, einem »genotzüchtigten Mädchen Geld anzubieten«. Er habe stattdessen den Kriegsdienst »vorgezogen«.⁷⁰

Wie schon 1933/34 stellte sich Böhme auch hier als »Rechtsphanatiker«⁷¹ dar, der auf formale Korrektheit größten Wert legte und diese Ansicht auch hochrangigen Nationalsozialisten gegenüber vertrat. Durch ein solches Vorgehen versuchte er für sich dienstliche Handlungsspielräume zu gewinnen, die er zumindest 1933/34 zweifelsfrei dazu nutzte, nationalsozialistische Gewaltverbrechen, die seinem Verständnis nach das neue Regime in ein schlechtes Licht stellten, nach Möglichkeit aufzuklären. Damit ging er zugleich präventiv gegen weitere willkürliche Gewalttaten durch sächsische SA-Verbände vor. Ob er auch im Jahr 1940 ähnliche Motive hatte oder primär seine spezifische Vorstellung natio-

nalsozialistischer »Sauberkeit« und Moral⁷² durchsetzen wollte, ist aus den überlieferten Unterlagen nicht zweifelsfrei ersichtlich.

Unzweifelhaft ist aber, dass sich der eigensinnige Böhme durch seine Weigerung im Fall Fischer (und offenbar auch in anderen Fällen von Korruption und Amtsmissbrauch durch bayerische Nationalsozialisten) rasch Feinde in einflussreichen Kreisen machte. Am 8. November 1940 wurde der »maßlose Streber« (so eine Beurteilung der SS von 1940) von seinen aktiven Polizeiaufgaben entbunden und ein Jahr später auf Antrag Heydrichs auch aus der SS gestrichen.⁷³ Ein solcher Ausschluss war ungewöhnlich, blieb für Böhme aber weitgehend folgenlos. Ein Disziplinarverfahren gegen den unbestrittenen Fachmann wurde nicht eingeleitet. Böhme blieb bis Ende Mai 1941 formal Angehöriger der Münchner Kripo,⁷⁴ ehe er ab Juni 1941 für die Wehrmacht tätig war. 1943 wurde Böhme zum Regierungsdirektor befördert – ein Hinweis darauf, dass er sich zwar in Bayern Feinde gemacht, auf Reichsebene aber weiterhin Unterstützer hatte. Ende des Jahres 1944 erhielt Böhme schließlich die Kriegsvertretung des Landratsamtes im Landkreis Eckartsberga in der preußischen Provinz Halle-Merseburg. In der dortigen Kreisstadt Kölleda verhafteten ihn die vorrückenden Amerikaner am 12. April 1945, einen Tag, nachdem er zusammen mit dem dortigen Bürgermeister Carl Steinicke die Stadt kampflos übergeben hatte.⁷⁵

Nach dem Zweiten Weltkrieg fand Böhme erneut Verwendung in gehobener Stellung: als Münchner Landespolizeidirektor. Der eigenwillige ehemalige nationalsozialistische Kriminalist wurde jedoch bald zu einer politischen Belastung, zumal er offenbar auch in den Kreisen der Polizei umstritten war – nicht zuletzt, weil er den »Schweigekonsens« seiner (ehemaligen) Kollegen verletzte, etwa wenn er sich 1950 hinter den Kulissen kritisch zum Bundeskriminalgesetz und den personellen Kontinuitäten bei der Polizei äußerte.⁷⁶ Am 6. Februar 1950 ordnete der bayerische Innenminister Willi Anker Müller (CSU) die Versetzung des Landespolizeidirektors Böhme an das politisch unbedeutende Zentralamt für Polizeiidentifizierung und Polizeistatistik des Landes Bayern an.⁷⁷ Böhme sah darin eine Kaltstellung und legte Beschwerde gegen seine Versetzung ein, die jedoch erfolglos blieb. Ende Juli 1956 wurde er pensioniert, ein laufendes Dienststrafverfahren wegen Beleidigung von Vorgesetzten 1957 endgültig eingestellt. Albrecht Böhme starb im 82. Lebensjahr am 10. April 1973 in München.⁷⁸

Fazit

War Albrecht Böhme ein bislang verkannter Widerstandskämpfer, der zunächst im Polizeidienst und später in SS-Uniform an Verbrechen im NS-Staat beteiligt war, allerdings hinter den Kulissen vieles dafür tat, andere Verbrechen zu verhindern oder wenigstens nachträglich aufzuklären?⁷⁹ Eine solche Annahme, die weitgehend Böhmes Selbststilisierung nach dem Krieg folgen würde, geht fehl. Böhme war ein überzeugter Nationalsozialist, der sein mitunter unangepasstes Verhalten als Dienst an der »guten Sache« des Regimes verstanden wissen wollte. Allerdings besaß er den Mut, seine mitunter abweichenden Vorstellungen intern standhaft zu vertreten. Bis zu einem gewissen Grade war er geschützt durch seine Mitgliedschaft in der NSDAP und später auch in der SS. Über Böhmes Einstellung zum Nationalsozialismus schrieb eine ehemalige Kollegin 1947 in entlastender Absicht, allerdings auch unfreiwillig aufschlussreich: »Er war ein schärfster Gegner von dessen [des Nationalsozialismus] schlechten Tendenzen und verfocht das absolute Recht gegen die verbrecherische Willkür nazistischer Persönlichkeiten.«⁸⁰ Auf ein abschließendes Urteil über diesen Außenseiter, der sich nicht nur durch sein Verhalten im Dritten Reich, sondern auch durch seine partiell kritische Haltung zur Reintegration belasteter Nationalsozialisten in der jungen Bundesrepublik von der Mehrheit seiner Berufskollegen unterschied, kommt es hier nicht an.⁸¹ Wichtiger sind die über den Einzelfall hinausreichenden Einsichten, die dieser Fall erlaubt. Drei Ergebnisse seien herausgestellt:

1. Der Fall Böhme wirft ein Schlaglicht auf den Umgang der Behörden im nationalsozialistischen Deutschland mit der SA-Gewalt der Jahre 1933/34. Auch wenn es in der Regel nicht zu Anklagen oder Gerichtsverhandlungen kam, so ermittelten zumindest Teile der Chemnitzer Polizei durchaus und offenbar auch gründlich. Auch die erklärten Gegner des neuen Staates ebenso wie die zu Gegnern Erklärten hatten dort zunächst noch grundsätzlich Anspruch auf polizeilichen Schutz, der ihnen vor allem von den Kriminalbeamten »alten Schlages« gewährt wurde. Ausgrenzung und praktische staatliche Verfolgung waren noch nicht in jedem Fall deckungsgleich, was die Frage aufwirft, ob die Bedeutung der Polizei als willfähiges Repressionsinstrument der neuen Machthaber in der jüngsten Forschung nicht mitunter einseitig hervorgehoben worden ist, zumindest für die Frühzeit des Regimes.⁸² Diese Anfangsphase war allerdings kurz, wie auch Böhme erkannte. Mit Blick auf das Frühjahr 1934 hielt er fest: »Der Jude wird nicht mehr als Mensch behandelt, ebenso wenig der Kommunist, ihre Angehörigen auch nicht.«⁸³

2. Der Fall Böhme macht außerdem deutlich, dass es auch im Kreise überzeugter Nationalsozialisten eine partiell starke Ablehnung der SA-Gewalt in der Frühphase des Dritten Reichs gab. Diese war allerdings nicht in erster Linie durch das Gefühl des Mitleids mit den Opfern motiviert, sondern basierte auf grundsätzlichen Überlegungen zur Staatsraison und auf Vorstellungen »politischer Hygiene«, die Böhme vor allem in seinen wissenschaftlichen Texten begründete. Der Fall des Leiters der Chemnitzer Kriminalpolizei deutet damit nicht nur einige der bislang kaum erforschten »inneren Widersprüche« der Kriminalpolizeiarbeit im Dritten Reich an,⁸⁴ sondern zeigt auch eine bemerkenswerte Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen, die in den ersten Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft nicht selten war. Während sich Böhme von 1933 an in seinen Schriften eindeutig als nationalsozialistischer Hardliner zu profilieren versuchte, stand seine praktische Polizeiarbeit in Sachsen zumindest auf den ersten Blick in auffälligem Widerspruch zu seiner Rhetorik. Eine moralische Überlegenheit – wie von Böhme immer wieder behauptet – kam seinem Standpunkt in letzter Konsequenz jedoch nicht zu. Die Verfolgungen von politischen Gegnern und ihre Inhaftierung hieß auch Böhme prinzipiell gut, allerdings stießen ihn die brutalen Exzesse der SA ab.

3. Dies leitet über zu einem letzten Punkt, zur Frage nach der Kontinuität von Vorbehalten gegen die Arbeiterbewegung vor und nach 1933. Man könnte die These aufstellen, dass Böhmes Angriffe gegen Teile der Chemnitzer SA weniger politisch denn habituell begründet waren. Schon in den zwanziger Jahren sahen führende Beamte wie Böhme es als Staatsaufgabe an, die in der Industriestadt Chemnitz traditionell starke Arbeiterschaft zu disziplinieren. Sein Eintreten gegen besonders »proletarische« SA-Stürme konnte in dieser Tradition stehen. Auch wenn sicher ist, dass Böhme stets bestrebt war, das staatliche Gewaltmonopol zu verteidigen und als Vertreter eines »autoritären Rechtsstaats« (Martin Broszat)⁸⁵ gelten kann, so scheint der hier geschilderte Fall dennoch nicht primär die Kontinuität habitueller und politischer Vorbehalte zu belegen. Die von Böhme mehrfach als positives Ideal herausgestellte sogenannte Volksgemeinschaft war im Hinblick auf die Arbeiterschaft inklusiv – unter der Bedingung, dass es eine Volksgemeinschaft war, welche die in der deutschen Rechtswissenschaft traditionell starke Position des Staates und seines Rechtssystems anerkannte. Dass selbst vergleichsweise unabhängige Köpfe wie Böhme stärker auf die formal korrekte Anwendung denn auf den materiellen Gehalt von Rechtsnormen achteten, ließ sie trotz aller Vorbehalte in der nationalsozialistischen Diktatur »funktionieren« und ihre tatsächlich vorhandenen Ansätze von widerständigem Verhalten letztlich wirkungslos verpuffen.

Anmerkungen

- 1 Ich danke Dr. Marcus Schmalzl vom Bayerischen Hauptstaatsarchiv, Robert Bierschneider vom Bayerischen Staatsarchiv, Anton Löffelmeier vom Stadtarchiv München, Sybille Stahl von der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt a. M. sowie Gabriele Viertel und Uwe Müller vom Stadtarchiv Chemnitz für ihre Recherchen und Auskünfte. Außerdem danke ich Nadine Wohlfart, Frankfurt a. M., und Simon Renkert, Berlin, für ihre spontane Hilfe bei der Dokumentenbeschaffung. Dr. Andreas Mix, Berlin, sowie der Herausgeberin und dem Herausgeber dieses Bandes danke ich für weiterführende Anmerkungen zu einer früheren Version dieses Aufsatzes.
- 2 Vgl. Joachim Schröder, *Die Münchner Polizei und der Nationalsozialismus*, Essen 2013; *KZ-Gedenkstätte Neuengamme* (Hrsg.), *Polizei, Verfolgung und Gesellschaft im Nationalsozialismus*, Bremen 2013; Thomas Roth, »Verbrechensbekämpfung« und soziale Ausgrenzung im nationalsozialistischen Köln. *Kriminalpolizei, Strafrecht und abweichendes Verhalten zwischen Machtübernahme und Kriegsende*, Köln 2010; Wolfgang Schulte (Hrsg.), *Die Polizei im NS-Staat. Beiträge eines internationalen Symposiums an der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster*, Frankfurt a. M. 2009; Daniel Schmidt, *Schützen und Dienen. Polizisten im Ruhrgebiet in Demokratie und Diktatur 1919-1939*, Essen 2008; Friedrich Wilhelm, *Die Polizei im NS-Staat. Die Geschichte ihrer Organisation im Überblick*, Paderborn 1997; Patrick Wagner, *Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus*, Hamburg 1996; Hsi-Huey Liang, *Die Berliner Polizei in der Weimarer Republik*, Berlin 1977.
- 3 Ausführlich hierzu Schmidt, *Schützen und Dienen*, S. 250-310; mit Blick auf Chemnitz vgl. die Ausführungen des sozialdemokratischen Abgeordneten Karl Gerlach (1904-1988) im sächsischen Landtag vom 26.4.1932, in: *Verhandlungen des sächsischen Landtags*, 5. Wahlperiode, Dritter Band, Nr. 59-87, Dresden 1932, S. 2946-2950; <http://landtagsprotokolle.sachsen-digital.de/protokolle/ansicht/30567014Z/0/> (23.9.2013). Nach Auskunft des nationalsozialistischen Landtagsabgeordneten Arno Schreiber waren im Frühjahr 1932 angeblich bereits 40 Prozent aller Polizeibeamten Mitglieder der NSDAP; in Chemnitz sollen es seinen Angaben zufolge sogar 92 Prozent gewesen seien; s. ebd., S. 2991.
- 4 Vgl. Richard Wetzell, *Inventing the Criminal. A History of German Criminology, 1880-1945*, Chapel Hill/North Carolina 2000; Imanuel Baumann, *Dem Verbrechen auf der Spur. Eine Geschichte der Kriminologie und Kriminalpolitik in Deutschland 1880-1980*, Göttingen 2006; Désirée Schauz/Sabine Freitag (Hrsg.), *Verbrecher im Visier der Experten. Kriminalpolitik zwischen Wissenschaft und Praxis im 19. und frühen 20. Jahrhundert*, Stuttgart 2007; Daniel Siemens, *Metropole und Verbrechen. Die Gerichtsreportage in Berlin, Paris und Chicago 1919-1933*, Stuttgart 2007, S. 193-206.
- 5 Stadtarchiv Chemnitz (StdA Chemnitz), *Polizeimeldewesen Chemnitz I*, Buchstabe Bo 247, sowie *Der Türmer von Chemnitz*, Monatszeitschrift für

- Geschichte, Kunst und Leben in Chemnitz und dem Erzgebirge (1939) 4, S. 128 (Chronik der Zeit), beides zit. n. einem Schreiben des StDA Chemnitz an den Autor vom 29.4.2013.
- 6 Alle Angaben nach einem 1945 in alliierter Kriegsgefangenschaft angefertigten Lebenslauf Böhmes, Staatsarchiv München (StA München), Spruchkammerakten, Nr. 165, sowie nach seinem Lebenslauf für die SS, o. D. Bundesarchiv Berlin-Lichterfelde (BAB), RS A 5027.
 - 7 Albrecht Böhme, Psychotherapie und Kastration. Die Bedeutung der Psychotherapie als Erziehungs- und Ausscheidungsmethode für sexuell Abwegige und Sittlichkeitsverbrecher, dargestellt an Fällen aus der Kriminalpraxis, unter Heranziehung der Graphologie als Hilfswissenschaft; mit Einführung in das Sterilisations- und Kastrationsrecht sowie in Fragen der Vorbeugung gegen das Verbrechen, mit Ausblick auf Fragen der Gesetzgebung und Strafrechtspflege, München 1935. Abschriften der durchwachsen ausgefallenen Rezensionen aus deutschen und internationalen Fachzeitschriften zu diesem Buch finden sich im Staatsarchiv München, Spruchkammerakten, Nr. 165. Zum politischen Profil des Lehmanns Verlages vgl. Sigrid Stöckel (Hrsg.), Die »rechte Nation« und ihr Verleger. Politik und Popularisierung im J. F. Lehmanns Verlag 1890-1979, München 2002.
 - 8 Nikolaus Wachsmann, Hitler's Prisons. Legal Terror in Nazi Germany, New Haven/London 2004, S. 140-144.
 - 9 Böhme, Psychotherapie und Kastration, S. 175.
 - 10 Ebd., S. 179 f.
 - 11 BayHStA, Bestand Sonderministerium, Nr. 1727, Angaben nach einer Auskunft des Berlin Document Center (BDC) über Albrecht Böhme vom 14.3.1951. Wie Böhme entschied sich auch die Mehrzahl der Kripo-Spitzenbeamten für einen solchen Schritt, vgl. Roth, »Verbrechensbekämpfung« und soziale Ausgrenzung, S. 88.
 - 12 Albrecht Böhme, Allgemeine Wehrpflicht gegenüber dem Verbrechen, in: Archiv für Kriminologie 92 (1933), S. 1 ff.
 - 13 Albrecht Böhme, Nationale Erhebung und Kriminalpolizei. Die Verwaltungsaufgabe der Kriminalpolizei im neuen Reich, in: Kriminalistische Monatshefte. Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis (1933) 7, S. 99 ff.
 - 14 StA München, Spruchkammerakten, Nr. 165, Protokoll der Öffentlichen Sitzung der Spruchkammer München, 9.4.1948.
 - 15 Wagner, Volksgemeinschaft ohne Verbrecher, vor allem S. 144, 194.
 - 16 BayHStA, Bestand Sonderministerium, Nr. 1727, Angaben nach einer Auskunft des BDC über Albrecht Böhme vom 14.3.1951. In Michael Wildts großer Studie wird Albrecht Böhme jedoch nicht erwähnt, vgl. Michael Wildt, Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes, Hamburg 2002. Zur zunehmenden »Verschmelzung« von Polizei und SS vgl. Bastian Hein, Elite für Volk und Führer? Die Allgemeine SS und ihre Mitglieder 1925-1945, München 2012, S. 263-267; Martin Eberhard, Die Kriminalpolizei 1933-1939, (Magisterarbeit), Universität Konstanz 1999,

- S. 69-75; Carola von Bülow, *Der Umgang der nationalsozialistischen Justiz mit Homosexuellen*, Oldenburg 2000, S. 84-87.
- 17 BayHStA, Bestand Sonderministerium, Nr. 1080, Böhme an die Herausgeber der *Süddeutschen Zeitung*, 17.7.1948. Der Anlass dieses Schreibens waren Vorwürfe des Journalisten Ernst Müller-Meinigen jr., der Böhme mit Hinweis auf dessen Äußerungen aus dem Jahr 1940 als überzeugten Nationalsozialisten charakterisiert hatte. Böhme widersprach entschieden und führte zu seiner Verteidigung an, dass man Kritik am Regime in der damaligen Zeit nur verdeckt äußern konnte, »wenn man sich nicht lieber gleich selbst die Schnur am den Hals zu legen gedachte«, s. E. Müller-Meinigen jr., Exintendant Fischer vor der Berufungskammer, *Süddeutsche Zeitung*, 17.7.1948, S. 4; BayHStA, Bestand Sonderministerium, Nr. 1080, Böhme an die *Süddeutsche Zeitung*, 7.8.1948.
 - 18 BayHStA, Bestand Sonderministerium, Nr. 1080, Böhme an die *Süddeutsche Zeitung*, 7.8.1948.
 - 19 Zu den politischen Zusammenstößen in Sachsen und dem Aufstieg der NSDAP dort vgl. Carsten Voigt, *Kampfbünde der Arbeiterbewegung. Das Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold und der rote Frontkämpferbund in Sachsen 1924-1933*, Köln 2009; Dirk Schumann, *Politische Gewalt in der Weimarer Republik 1918-1933. Kampf um die Straße und Furcht vor dem Bürgerkrieg*, Essen 2001; Claus-Christian W. Szejnmann, *Nazism in Central Germany. The Brownshirts in »Red« Saxony*, New York 1999.
 - 20 Carina Baganz, *Erziehung zur »Volksgemeinschaft«? Die frühen Konzentrationslager in Sachsen 1933-34/37*, Berlin 2005, S. 34.
 - 21 Szejnmann, *Nazism in Central Germany*, S. 32 ff.; zur partiellen Durchdringung der sächsischen Arbeitermilieus durch die NSDAP ebd., S. 111-121.
 - 22 Karl Gerlach im sächsischen Landtag am 26.4.1932, in: *Verhandlungen des sächsischen Landtags, 5. Wahlperiode, Dritter Band*, S. 2946 f.
 - 23 Carsten Schreiber, *Täter und Opfer: Der Verfolgungsapparat im NS-Staat*, in: Clemens Vollnhals (Hrsg.), *Sachsen in der NS-Zeit*, Leipzig 2002, S. 170-182, hier: S. 172.
 - 24 Ebd., S. 172 ff.
 - 25 Adolf Diamant, *Gestapo Chemnitz und die Gestapoaußenstellen Plauen i. V. und Zwickau. Zur Geschichte einer verbrecherischen Organisation in den Jahren 1933-1945, Dokumente – Berichte – Reportagen*, Chemnitz 1999, S. 25.
 - 26 Zur Geschichte dieses Unternehmens und dem Schicksal seiner ehemaligen Besitzerfamilien s. Eberhard Keil, *Die Sachswerk-Saga 1914-1945. Eine Industrie-Geschichte aus Böhringen, Chemnitz und der ganzen Welt, Marbach am Neckar* 2006.
 - 27 Steffen Held, *Jüdische Rechtsanwälte und Notare in den Jahren 1896-1938*, in: Jürgen Nitsche/Ruth Röcher (Hrsg.), *Juden in Chemnitz. Die Geschichte der Gemeinde und ihrer Mitglieder. Mit einer Dokumentation des jüdischen Friedhofs*, Dresden 2002, S. 97-103, hier: S. 99; Diamant, *Gestapo Chemnitz*, S. 25; Keil, *Die Sachswerk-Saga*, S. 155-160.

- 28 Diamant, Gestapo Chemnitz, S. 26.
- 29 Albrecht Böhme, Wider den Rechtsbruch der Staatsführung, unveröffentlichtes Manuskript, München 1958, S. II, 1a.
- 30 Ebd., S. 9, 21.
- 31 Baganz, Erziehung zur »Volksgemeinschaft«?, S. 79.
- 32 S. Mike Schmeitzner/Martin Mutschmann/Manfred von Killinger. Die »Führer der Provinz«, in: Christiane Pieper/Mike Schmeitzner/Gerhard Naser (Hrsg.), Braune Karrieren. Dresdner Täter und Akteure im Nationalsozialismus, Dresden 2012, S. 22-31, hier: S. 27; Jürgen Nitsche, Vertreibung und Ermordung der Chemnitzer Juden, in: Ders./Röcher (Hrsg.), Juden in Chemnitz, S. 151-159; Baganz, Erziehung zur »Volksgemeinschaft«?, S. 84-117.
- 33 The Brown Book of the Hitler Terror and the Burning of the Reichstag. Prepared by the World Committee for the Victims of German Fascism, with an introduction by Lord Marley, London 1933, S. 341-351.
- 34 Held, Jüdische Rechtsanwälte, S. 99.
- 35 Keil, Die Sachsverk-Saga, S. 155-160.
- 36 Held, Jüdische Rechtsanwälte, S. 99 f.
- 37 Andreas Wagner, Mutschmann gegen von Killinger. Konfliktlinien zwischen Gauleiter und SA-Führer während des Aufstiegs der NSDAP und der »Machtergreifung« im Freistaat Sachsen, Beucha 2001, S. 91; zur frühen NS-Herrschaft in Sachsen vgl. auch Ders., »Machtergreifung« in Sachsen. NSDAP und staatliche Verwaltung 1930-1935, Köln 2004.
- 38 Böhme, Wider den Rechtsbruch der Staatsführung, S. 10.
- 39 Burgsdorff wurde am 20.4.1939 Unterstaatssekretär im Reichsprotektorat Böhmen und Mähren und war ab Ende 1943 Gouverneur des Distrikts Krakau im Generalgouvernement. 1949 wurde er in Polen als Kriegsverbrecher unter Zurechnung mildernder Umstände zu einer dreijährigen Haftstrafe verurteilt. Nach seiner Entlassung und Rückkehr nach Deutschland kam er als Verwalter bei der Evangelischen Akademie in Tutzing unter; s. Markus Roth, Herrenmenschen. Die deutschen Kreishauptleute im besetzten Polen. Karrierewege, Herrschaftspraxis und Nachgeschichte, Göttingen 2009, S. 82 f., 339; Bogdan Musial, NS-Kriegsverbrecher vor polnischen Gerichten, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 47 (1999), Heft 1, S. 25-56, hier: S. 49; Wagner, »Machtergreifung« in Sachsen, S. 185.
- 40 Zu Fritsch s. Christiane Pieper/Mike Schmeitzner, Karl Fritsch. Stellvertretender Gauleiter und sächsischer Innenminister, in: Dies./Gerhard Naser (Hrsg.), Braune Karrieren, Dresden 2012, S. 32-39.
- 41 Roth, »Verbrechensbekämpfung« und soziale Ausgrenzung, S. 185.
- 42 Institut für Zeitgeschichte (IfZ), Archiv, Bestand F 92, Bl. 83-102, hier: Bl. 84, 92, Albrecht Böhme, Polizeilicher Gesamtbericht über die Vorfälle in Chemnitz für die Zeit von April bis Mitte Juni 1933.
- 43 Ebd., Bl. 85 f.
- 44 Ebd., Bl. 93, 96.
- 45 Ebd., Bl. 94, 96.

- 46 In den fünfziger Jahren rechtfertigte Böhme die Diktion seiner Schreiben aus den Jahren 1933/34 polemisch mit dem Hinweis, »da sie alle von der Richtigkeit der nationalsozialistischen Idee ausgingen und ausgehen mußten, wenn sie überhaupt einen Sinn haben und einem höheren Zweck dienen sollten. Das wird die ablehnende, aber tōrischte Kritik alter und neuer Patentdemokraten hervorrufen, deren Gesinnungsgenossen aber damals meist ins Mauseloch gekrochen waren und sich der Chance nicht bedienen, die hier zu dem Versuche genutzt wurde, die verantwortlichen Männer der Diktatur unter Ausnutzung ihrer eigenen Parteiideologie mit Pressebekanntgaben zur Vernunft [sic!] zu bringen.« Böhme, Wider den Rechtsbruch, S. 2 f.
- 47 IfZ, Archiv, Bestand F 92, Bl. 98, 101 f. Reichsjustizminister Franz Gürtner vertrat demgegenüber die Auffassung, dass man »in der gegenwärtigen revolutionären Lage den formalen Rechtsstandpunkt hin und wieder verlassen« müsse. Zit. n. Lothar Gruchmann, Justiz im Dritten Reich 1933-1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner, München 1988, S. 324.
- 48 IfZ, Archiv, Bestand F 92, Bl. 4-7, hier: Bl. 5-6, Böhme an den sächsischen Innenminister Karl Fritsch, 19.3.1934.
- 49 Ebd., Bl. 9-15, hier: Bl. 11, Böhme an den Ministerialrat Hans Erbe im Reichsinnenministerium, 15.4.1934.
- 50 Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 329, 1119.
- 51 IfZ, Archiv, Bestand F 92, Bl. 11 f.
- 52 Ebd., Bl. 24-28, hier: Bl. 27, Böhme an Wilhelm Frick, 8.7.1934. In diesem Zusammenhang erwähnenswert ist, dass Böhme am 8.7.1934 in einem weiteren Schreiben an Reichsinnenminister Wilhelm Frick sogar die »verantwortlichen Führer in Dresden wegen Förderung des Verbrechens und Gefährdung der Staatssicherheit« zur Rechenschaft ziehen lassen wollte. Offenbar interpretierte er die Mordaktionen des »Röhm-Putsches« nicht als Verbrechen, sondern als »Wiederherstellung« rechtsstaatlicher Zustände.
- 53 Zu einer differenzierten Auseinandersetzung vgl. Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 320-432.
- 54 S. hierzu, allerdings ohne Erwähnung Böhmes: Wolfram Wette (Hrsg.), Zivilcourage. Empörte, Helfer und Retter aus Wehrmacht, Polizei und SS, Frankfurt a. M. 2006.
- 55 Vgl. Dieter Miosge, Friedrich Weessler (1891-1937). Ein Juristenschicksal, in: Armin Höland/Heiner Lück (Hrsg.), Juristenkarrieren in der preußischen Provinz Sachsen (1919-1945). Lebenswege und Wirkungen, Halle an der Saale 2004, S. 43-51, hier: S. 44 f.
- 56 Roth, »Verbrechensbekämpfung« und soziale Ausgrenzung, S. 186 f.
- 57 Zu Details s. Baganz, Erziehung zur »Volksgemeinschaft«?, S. 286-293; Gruchmann, Justiz im Dritten Reich, S. 368-374.
- 58 Böhme, Wider den Rechtsbruch der Staatsführung, S. 79.
- 59 IfZ, Archiv, Bestand F 92, Bl. 18-19, Böhme an Ministerialrat Erbe, 30.6.1934.
- 60 Böhme, Wider den Rechtsbruch der Staatsführung, S. 45.

- 61 Sein Name findet sich auf der im Juli 1934 von der Gestapo angefertigten »offiziellen« Liste der im Zuge des »Röhm-Putsch« Ermordeten, die zunächst 77 und später 83 Namen umfasste.
- 62 Böhme, Wider den Rechtsbruch der Staatsführung, S. 55.
- 63 StdA Chemnitz, Polizeimeldewesen Chemnitz I, Buchstabe Bo 247, sowie Der Türmer von Chemnitz, Monatszeitschrift für Geschichte, Kunst und Leben in Chemnitz und dem Erzgebirge (1939) 4, S. 128 (Chronik der Zeit), beides zitiert nach einem Schreiben des StdA Chemnitz an den Autor vom 29.4.2013; außerdem: BayHStA, Bestand Sonderministerium, Nr. 1727, Auskunft des BDC über Albrecht Böhme vom 14.3.1951.
- 64 Hellmut G. Haasis, Den Hitler jag ich in die Luft. Der Attentäter Georg Elser, Hamburg 2009, S. 148 ff. Von den Studien zu Elser vgl. vor allem Peter Steinbach/Johannes Tuchel, Georg Elser, Berlin 2010; Helmut Ortner, Der einsame Attentäter. Georg Elser – der Mann, der Hitler töten wollte, Darmstadt 2013.
- 65 Eine knappe Darstellung des Falles Fischer findet sich bei Richard Heydenreuter, Finanzkontrolle in Bayern unterm Hakenkreuz 1933-1945. Der bayerische Oberste Rechnungshof und die Außenstelle München des Rechnungshofes des Deutschen Reiches, München 2012, S. 106 ff.
- 66 Goebbels erwähnt die »ziemlich trüben Verhältnisse« am Gärtnerplatztheater in seinem Tagebuch bereits am 22.2.1940 – mit dem Hinweis, dass er jetzt »gegen Fischer einschreiten« werde. Am Tag darauf will er mit Hitler über die Sache gesprochen haben. Eine Intrige gegen Fischer ist demnach nicht völlig ausgeschlossen. S. die Tagebücher von Joseph Goebbels. Im Auftrag des Instituts für Zeitgeschichte hrsg. von Elke Fröhlich, Teil 1: Aufzeichnungen 1923-1941, Bd. 7: Juli 1939-März 1940, bearbeitet von Elke Fröhlich, München 1998, S. 319, 321.
- 67 StA München, Spruchkammerakten, Nr. 165. Als knappe Zusammenfassung der im Einzelnen widersprüchlichen Anordnungen s. die Angaben in Böhmes ausführlichem Lebenslauf von 1945.
- 68 Ebd.; s. hierzu auch den Bericht Böhmes an Reichskriminaldirektor Arthur Nebe vom Reichssicherheitshauptamt, 5.4.1940.
- 69 Ebd. Schreiben Böhmes an den SS-Obergruppenführer v. Eberstein vom 7.4.1940.
- 70 StA München, Disziplinarstrafkammer München, Bd. 1073, Bl. 78, Niederschrift über die öffentliche Sitzung der bayerischen Dienststrafkammer München am 19. und 23.7.1954.
- 71 So wurde Böhme in einem der zu seiner Entlastung vorgebrachten »Persilscheine« bezeichnet. StA München, Spruchkammerakten, Nr. 165, Siegfried Herrmann (Polizeipräsident München, Der Chef der Schutzmannschaften), Erklärung vom 1.4.1948.
- 72 Vgl. in diesem Zusammenhang die Essays von Raphael Gross, Anständig geblieben. Nationalsozialistische Moral, Frankfurt a. M. 2010.
- 73 BAB, RS A 5027, Chef des SS-Personalhauptamtes an das SD Hauptamt, 29.10.1941.

- 74 BayHStA, Bestand Innenministerium, Nr. 71932, Kriminalpolizei München, Erläuterung zur Stärkemeldung der Kriminalpolizei München für Januar 1943.
- 75 Dr. Kurt Weinrich, Gegen das Vergessen. 11. April 1945: Baumeister Carl Steinicke rettete die Stadt Köllda, www.luftzeugamt-koelleda.de/main/?page_id=306 (23.9.2013).
- 76 Patrick Wagner, Hitlers Kriminalisten. Die deutsche Kriminalpolizei und der Nationalsozialismus, München 2002, S. 165; vgl. auch Schröder, Die Münchner Polizei, S. 190.
- 77 StA München, Bestand Polizeipräsidium Oberbayern, Nr. 2299, Bl. 22, Staatsminister Dr. Willi Anker Müller an das Zentralamt für Polizeiiidentifizierung, 6.2.1950.
- 78 Die Angaben zu Böhmes Tätigkeiten bei der Münchner Polizei, der Wehrmacht und erneut bei der bayerischen Polizei ab 1947 sind hier aus Platzgründen sehr knapp gehalten. Der Verfasser plant eine weitere Publikation, in der diese Perioden und damit die Frage nach Brüchen und Kontinuitäten bei der Kriminalpolizei vor und nach 1945 im Zentrum stehen sollen.
- 79 Vgl. in diesem Zusammenhang besonders Saul Friedländer, Kurt Gerstein. Oder die Zwiespältigkeit des Guten, München 2007.
- 80 Stadtarchiv München (StdA München), Personalakten 20/101, Nr. 310, Schreiben der Kriminalinspektorin Handl, 17.11.1947.
- 81 Vgl. auch Wagner, Hitlers Kriminalisten, S. 164.
- 82 Vgl. Wolf Kaiser/Thomas Köhler/Elke Gryglewski (Hrsg.), »Nicht durch formale Schranken gehemmt«. Die deutsche Polizei im Nationalsozialismus, Bonn 2012; Schreiber, Täter und Opfer.
- 83 Böhme, Wider den Rechtsbruch der Staatsführung, S. 76.
- 84 Zu diesem Forschungsdesiderat vgl. auch Roth, »Verbrechensbekämpfung« und soziale Ausgrenzung, S. 16 ff.
- 85 Martin Broszat, Der Staat Hitlers. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung, München ¹³1992, S. 413.